Bundesrat Drucksache **542/1/00**

20.11.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - U

zu **Punkt ....** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser

A

1. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Anlage 1a lfd. Nr. 8 Spalte 2 und 3

In Anlage 1a ist für die lfd. Nr. 8 in Spalte 2 die Angabe "1,1,2-Trichlortrifluormethan" durch die Angabe "1,1,2-Trichlortrifluorethan" und in Spalte 3 die Angabe "10 µg/l" durch die Angabe "100 µg/l" zu ersetzen.

Begründung:

Inhaltliche Richtigstellung, sowohl hinsichtlich des zu verwendenden Lösemittels wie zur Nachweisgrenze.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser sieht in Anlage 1 Nummer 3.4.3.1 vor, dass eine Bestimmung der extrahierbaren Substanzen mit dem Lösemittel 1,1,2-Trichlortrifluorethan (fälschlich -methan) erfolgt. Aufgrund der Stoffproblematik (Fluorkohlenwasserstoff) ist die Festschreibung einer Extraktion mit diesem Lösungsmittel zur Kohlenwasserstoffbestimmung nicht mehr zeitgemäß. Es wird in der Umweltanalytik (Wasser, Boden) zunehmend auf gaschromatographische Verfahren zur Kohlenwasserstoff-Bestimmung umgestiegen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, für die Kohlenwasserstoff-Bestimmung künftig Verfahren vorzuschreiben, die auf die Verwendung von 1,1,2-Trichlortrifluorethan verzichten.

*